



PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung



Die nachfolgenden Informationen möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinde, wie mittlerweile viele Privatwaldbesitzer, bestimmte Richtlinien einhalten muss. Diese gelten auch zum Teil für die Holzwerber in der Gemeinde.

Das PEFC-Zertifikat ist für die Holzvermarktung eine wichtige Voraussetzung.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen.
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen.
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholz).
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen.
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser).
6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

1. Forstliche Ressourcen

....

1.2 Eine dauerhafte Bewaldung wird erhalten. Im Falle einer Verlichtung, d.h. einer Absenkung des Bestockungsgrades unter ein kritisches Niveau (0,4) ohne vorhandene Verjüngung, erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. Natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, werden einbezogen.

....

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

....

2.2 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel z.B. bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes

....

2.4 Düngung zur Steigerung des Holzertrages wird unterlassen. 2.5 Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände angestrebt

.....

3. Produktionsfunktion der Wälder

.....

3.4 Die Endnutzung nicht-hiebsreifer Bestände wird grundsätzlich unterlassen.

- a) Nadelbaumbestände unter 50 bzw. Laubbaumbestände unter 70 Jahren gelten als nicht-hiebsreif.
- b) Ausnahmen sind: - Schnellwachsende Baumarten (z.B. Pappel, Weide, Robinie), - Stockausschlag im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftung,

3.5 Der Wald wird bedarfsgerecht erschlossen. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen.

- a) Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Ernte- und Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren Methoden erreicht werden.

.....

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

.....

- a) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen.

.....

6. Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder

.....

6.2 **Private Selbstwerber** weisen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nach.

- a) Als Nachweis dient eine Teilnahmebescheinigung, aus der die Schulungsinhalte ersichtlich sind.
- b) Ein Motorsägenlehrgang gilt als qualifiziert, wenn dieser den Selbstwerber zur Holzernte (stehendes Holz) bzw. -aufarbeitung (liegendes Holz) befähigt.
- c) Durch eine Selbsterklärung des Selbstwerbers wird gewährleistet, dass Brennholz für den eigenen Verbrauch erworben wird und es sich nicht um einen gewerblichen Selbstwerber handelt.

.....

Das gesamte Dokument:

https://pefc.de/media/filer_public/83/a0/83a021fd-018a-4455-a001-3f2696dc3ec2/pefc_d_1002-1_pefc-waldstandards.pdf